

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(Fa. Waldbach Fulfillment Logistik e.K.,  
Rationalstraße 4, 49328 Melle-Riemsloh)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 01.07.2021  
— 20-012-01/Hk/1023 —**

Die Fa. Waldbach Fulfillment Logistik e.K., Rationalstraße 4 in 49328 Melle-Riemsloh, hat mit Schreiben vom 22.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 & 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle einschließlich Lageranlage, eine Anlage nach Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV, beantragt. Standort der Anlage ist die Rationalstraße 4, 49328 Melle, Gemarkung Krukum, Flur 8, Flurstück 72/14, Flur 3.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Erdgastankstelle – LNG - mit einem maximalen Fassungsvermögen des Lagerbehälters von 70 m<sup>3</sup> und somit einem Gewicht von 29,5 t heruntergekühltem Flüssigerdgas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
- 2.3.8 Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Fa. Waldbach Fulfillment Logistik e.K., Rationalstraße 4 in 49328 Melle ausgeführt werden. Die Zufahrt erfolgt über die Rationalstraße. Das Gelände liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB. Eine Neuversiegelung findet nicht statt.

Die Anlage unterliegt nicht dem Störfallrecht. Von der Lageranlage gehen keine relevanten Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen aus. Verflüssigtes Erdgas (Methan) ist als nicht wassergefährdend eingestuft.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.